

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VEP-36 „Solarpark Schröterode“

Zusammenfassende Erklärung (§ 10 a Baugesetzbuch)

Eine zusammenfassende Erklärung ist eine Übersicht über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen diese Planung gewählt wurde.

1. Allgemeines

Im Stadtgebiet von Mühlhausen beabsichtigt die Stadt, auf Antrag eines Vorhabenträgers, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Sondergebietes „Photovoltaik“ für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu schaffen. Damit soll auch den Vorgaben des Bundeslandes Thüringen (ThürKlimaG etc.) sowie der Bundesrepublik Deutschland (EEG2023) Rechnung getragen werden. Die Stadt Mühlhausen hat das Ziel, bis zum Jahr 2035 klimaneutral zu sein.

Der Stadtrat der Stadt Mühlhausen hat am 05.10.2022 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans, mit dem Ziel der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer großflächigen PV-Freiflächenanlage, einzuleiten.

Das Plangebiet befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Stadt Mühlhausen, ca. 4,3 km nordöstlich der Kernstadt. Es handelt sich um Flächen, die nördlich an die Putenzuchanlage Schröterode angrenzen. Bis 1945 wurden die Flächen als Ackerland genutzt. Im Zeitraum zwischen 1953 und 1986 ist eine Nutzung als militärisches Übungsgelände dokumentiert. Direkt nördlich angrenzend befand sich zusätzlich eine militärische Anlage im Waldgebiet. Aktuell werden die Grünlandflächen durch Damwild (Wildtiergehege) beweidet.

Die Erarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einschließlich Umweltbericht mit Grünordnungsplan (GOP) erfolgte durch das Planungsbüro Dr. Weise GmbH (Mühlhausen). Der Artenschutzfachbeitrag sowie der Kartierbericht der biologischen Erfassung wurden durch das Büro Landschaftsarchitektur und Umweltprüfung Dipl.-Ing. Gerhard Kohl (Göttingen) erarbeitet. Zur Ermittlung potenzieller Kampfmittelbelastungen wurde die Tauber Delaborierung GmbH (Elxleben) beauftragt. Der Geotechnische Untersuchungsbericht wurde durch die Ingenieurgesellschaft für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau mbH (Mühlhausen) erstellt. Gutachten zur Frage der eventuellen Blend- und Störwirkung wurden durch LSC Lichttechnik und Straßenausstattung Consult (Berlin) angefertigt. Die konversionsfachliche Beurteilung erfolgte durch die GKU Standortentwicklung GmbH (Berlin).

Die Stadt Mühlhausen hat für das Stadtgebiet (einschließlich der Ortsteile) eine Studie zur Ermittlung der am besten geeigneten Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im planungsrechtlichen Außenbereich in Auftrag gegeben. Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden insgesamt 9 Potenzialflächen ermittelt. Drei davon haben sich als Hauptgebiete für mögliche PV-Freiflächenanlagen herauskristallisiert. Dazu zählt auch die Fläche Schröterode, bestehend aus Flächen nördlich und östlich der Putenzuchanlage. (Die Potenzialflächenanalyse mit Karte ist auf der Homepage der Stadt Mühlhausen zu finden.)

sen zu finden:

www.muehlhausen.de/rathaus-erkunden/stadtverwaltung/stadtentwicklung-bauordnung/stadtplanung/staedtebauliche-konzepte/)

2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

2.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte in Form einer Informationsveranstaltung am 04.07.2023. Darüber hinaus konnten bereits vorliegende Unterlagen vom 26.06.2023 bis 21.07.2023 im Fachdienst Stadtplanung eingesehen werden. Die Möglichkeit der Äußerung und Erläuterung war gegeben. Zusätzlich standen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Mühlhausen zur Verfügung.

2.2 Frühzeitige Behördenbeteiligung, Beteiligung der Nachbargemeinden sowie der anerkannten Naturschutzverbände

Mit Schreiben vom 19.05.2023 wurden die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie die Nachbargemeinden zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 07.07.2023 zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. VEP-36 „Solarpark Schröterode“ aufgefordert. Es lagen bereits der Vorentwurf des VEP-36 (Planzeichnung, Textliche Festsetzungen), die Begründung, der Umweltbericht, ein geotechnischer Untersuchungsbericht und ein Bericht über die Ermittlung potenzieller Kampfmittelbelastungen vor.

Den Naturschutzverbänden wurde mit Schreiben vom 09.06.2024 Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

2.3 Öffentliche Auslegung

Der Stadtrat der Stadt Mühlhausen hat am 14.12.2023 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, der Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht und bereits vorliegende Stellungnahmen mit Umweltbezug sowie Gutachten wurden auf der Internetseite der Stadt Mühlhausen veröffentlicht und lagen in der Zeit vom 22.01.2024 bis 23.02.2024 im Fachdienst Stadtplanung und in der Stadt-Werkstatt öffentlich aus.

2.4 Reguläre Beteiligung der Behörden, der Nachbargemeinden und Naturschutzverbände

Mit Schreiben vom 20.12.2023 wurden die Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 23.02.2024 zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie zum Entwurf der Begründung/Umweltbericht aufgefordert. Die Naturschutzverbände wurden mit Schreiben vom 16.01.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 29.02.2024 gebeten.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung von den Behörden oder Naturschutzverbänden vorgebrachten Stellungnahmen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurden geprüft. Daraufhin wurden bei der Erarbeitung des Entwurfs der Umweltbericht ergänzt und weitere Gutachten angefertigt (Blendgutachten, Artenschutzfachbeitrag, Kartierungsbericht der biologischen Erfassung). Die erforderlichen Nachweise wurden mit diesen Gutachten/Untersuchungen erbracht.

Als Grundlage zur Beurteilung der Eignung des Standortes wurde das Erfordernis eines gesamtstädtischen Standortkonzeptes für PV-Anlagen (Solarkataster) gefordert. Dieses lag zum Zeitpunkt des Vorentwurfes noch nicht vor, bei der Erar-

beutung des Entwurfs war jedoch bereits absehbar, dass die Fläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage im Bereich Schröterode als geeignet eingestuft wird.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, die Begründung mit dem Umweltbericht, Gutachten sowie Stellungnahmen mit Umweltbezug wurden in der Zeit vom 22.01.2024 bis 23.02.2024 auf der Homepage der Stadt Mühlhausen veröffentlicht. Zusätzlich wurden die Unterlagen im Fachdienst Stadtplanung und in der Stadt-Werkstatt öffentlich ausgelegt.

Aus der Bevölkerung ist eine Stellungnahme eingegangen. Der Ausbau erneuerbarer Energien wird darin begrüßt. Fragen bezogen sich hauptsächlich darauf, ob und welche Beteiligungsmöglichkeiten der Bürger an dem Projekt bestehen. Im Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Schröterode“ hat sich der Vorhabenträger verpflichtet, bis zur Fertigstellung eine Beteiligungsmöglichkeit in Form von Sparbriefen, Nachrangdarlehen, Beteiligungsoptionen für Bürgerenergiegenossenschaften o. ä. am Solarparkprojekt Schröterode anzubieten. Die genaue Beteiligung richtet sich nach der Nachfrage und wird mit den interessierten Bürgern in Informationsveranstaltungen vorgestellt und erarbeitet.

Von 15 Behörden/Trägern öffentlicher Belange sowie von vier Naturschutzverbänden sind Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans eingegangen, die zu prüfen und abzuwägen waren. Viele Hinweise wurden bereits berücksichtigt oder betreffen nicht die Planungsebene des Bebauungsplans. Folgende Hinweise oder Stellungnahmen wurden in die Unterlagen zum Satzungsbeschluss (Planzeichnung, Begründung oder Umweltbericht) eingearbeitet:

- Nachrichtliche Übernahme des Wasserschutzgebietes,
- Sicherung der grünordnerischen Maßnahmen im Durchführungsvertrag,
- Aufnahme des fünfjährigen Monitorings zur Sicherung der Funktionalität der naturschutzfachlichen Maßnahmen in den Umweltbericht und Sicherung der Umsetzung über den Durchführungsvertrag,
- vollständige Benennung der Satzungsbestandteile in der Beschlussvorlage/im Beschluss,
- Nachrichtliche Übernahme geodätischer Festpunkte in die Planzeichnung,
- Prüfung und Aktualisierung der Flurstücke und deren Benennung (erfolgt zum Zeitpunkt der Bescheinigung durch das Katasteramt),
- Ergänzung der Hinweise in Bezug auf Erlaubnispflicht nach § 13 Thüringer Denkmalschutzgesetz.

Hinweise/Forderungen, die nicht berücksichtigt werden konnten:

Nicht berücksichtigt wurde die Forderung, die textlichen Festsetzungen dahingehend zu ergänzen, dass nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Die Ausweisung eines Sondergebietes Photovoltaik in Verbindung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan definiert das Vorhaben hinreichend genau.

Eine Verlegung der Blühflächen an den Rand von Bewirtschaftungsflächen kann aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht erfolgen.

Von einem Naturschutzverband wurde der Einwand erhoben, dass die Umweltauswirkungen unzureichend bewertet wurden; die Berechnungen sollten angepasst und die Ausgleichsmaßnahmen erweitert werden. Dieser Meinung kann nicht gefolgt werden. Die Umweltauswirkungen wurden ausreichend bewertet – dies wurde auch durch die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde bestä-

tigt. Weiterhin wurde darauf aufmerksam gemacht, dass eine Alternativensuche zu Bedarf, Standorten und Ausführungsvarianten erfolgen müsste. Die Standortalternativenprüfung erfolgte für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Mühlhausen. Diese Prüfung enthält auch die Kriterien zur Standortauswahl. Aufgrund der Vorbelastung des Plangebietes (Kampfmittel, dauerhafte Einzäunung etc.) wurde das Plangebiet als geeignet eingestuft. Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgte die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) für den Planstandort auf der Grundlage der stadtweiten Prüfung. Die Begründung zum FNP enthält dabei auch die Gründe für die Standortwahl. Auch der Meinung, dass die Auswirkungen des Solarparks auf das Mikroklima nicht ausreichend berücksichtigt wurden, kann nicht gefolgt werden. Die Auswirkungen des geplanten Solarparks auf das Schutzgut Klima wurden im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Wie mehrere Studien belegen, wurde der aktuelle Stand der Wissenschaft berücksichtigt. Eine erhebliche Auswirkung durch einen Wärmeinseleffekt auf den nördlich angrenzenden Wald ist nicht ableitbar.

In einer anderen Stellungnahme wird die Errichtung eines Feuchtbiotops mit Freiwasserzone innerhalb des Plangebietes, zum Schutz von Wasserinsekten, angeregt. Die Stadt hat sich entschieden, die Ausgleichmaßnahmen nicht zu verändern – es wird kein Feuchtbiotop angelegt. In der Umgebung des Plangebietes befinden sich keine Gewässer, sodass ein Anziehen von Wasserinsekten sehr unwahrscheinlich ist. In Studien wurde außerdem nachgewiesen, dass strukturierte Oberflächen auf PV-Modulen (z. B. helle Umrahmungen der Module) durch Insekten gemieden werden. Durch den Vorhabenträger wird die Verwendung solcher Module angestrebt.

Der Stadtrat hat am 22.05.2024 die zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. VEP-36 eingegangenen Stellungnahmen geprüft und abgewogen und darüber entschieden. Den Abwägungsvorschlägen wurde gefolgt. In der Bekanntmachung des Beschlusses wurde darauf hingewiesen, wo und wann die Anlagen zu diesem Beschluss eingesehen werden können. Mit Schreiben vom 03.06.2024 wurden die betreffenden Behörden über das Abwägungsergebnis informiert.

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Belange des Umweltschutzes wurde entsprechend BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht (Bestandteil der Begründung) erläutert.

Neben der Berücksichtigung des § 1 a BauGB (Eingriffe in Natur und Landschaft) wurden nachfolgende Gutachten/Untersuchungen erstellt bzw. Stellungnahmen ausgewertet, die im Ergebnis in den Umweltbericht integriert wurden:

- Artenschutzfachbeitrag - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bzgl. europäisch geschützter Arten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG - (Landschaftsarchitektur und Umweltplanung Dipl. - Ing. Gerhard Kohl, BDLA),
- Faunagutachten zum Plangebiet (Landschaftsarchitektur und Umweltplanung Dipl. - Ing. Gerhard Kohl, BDLA),
- Biotoptypenkartierung (Landschaftsarchitektur und Umweltplanung Dipl.-Ing. Gerhard Kohl, BDLA),
- Luftbildauswertung zur Kampfmittelbelastung (Tauber Delaborierung GmbH),
- Geotechnischer Untersuchungsbericht (iBEG mbH),
- Gutachten G55/2023 zur Frage der eventuellen Blend- und Störwirkung

von Nutzern der L 1016 und Anwohnern durch eine bei Schröterode zu installierende Photovoltaikanlage (LSC Lichttechnik und Straßenausstattung Consult, Dr. Hans Meseberg, 2023),

- Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Eingriffe in die verschiedenen Schutzgüter kompensierbar bzw. minimierbar sind. In Bezug auf das Schutzgut Biologische Vielfalt, Pflanzen, Tiere erfolgt z. B. die Eingriffsminimierung durch den Erhalt naturschutzfachlich wertvoller Bereiche und die Durchführung entsprechender Artenschutzmaßnahmen.

5. Monitoring

Zur Überwachung (Monitoring) der vorliegenden Planung sind zum derzeitigen Planstand folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Durch den Vorhabenträger ist nach Errichtung der PV-Freiflächenanlage der Versiegelungsgrad nachzuweisen.
- Die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter und zwischen den Modultischen der PV-Freiflächenanlage ist vorgesehen. Zudem werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Abhilfe ist zu schaffen, wenn die Funktionalität (Zielbiotop) in Qualität und/oder Quantität nicht erreicht wird.
- Die Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ist nachzuweisen.
- Die PV-Freiflächenanlage ist im Betrieb insbesondere bei/nach Starkregenereignissen auf Erosion (on-site/off-site) zu kontrollieren – bei Auftreten von Erosionserscheinungen ist Abhilfe durch erosionsmindernde Maßnahmen (niedrigwüchsige Pflanzungen etc.) zu schaffen.
- Es ist ein fünfjähriges Monitoring zur Sicherung der Funktionalität der naturschutzfachlichen Maßnahmen durchzuführen (Brutvogelerfassung nach Südbeck et al. auf der PV-Freiflächenanlage sowie den CEF-Maßnahmenflächen (6 Tagbegehungen). Zudem ist innerhalb des Sondergebietes auf 4 repräsentativen Probeflächen (je ca. 25 m²) die Grünlandentwicklung durch Vegetationsaufnahmen zu dokumentieren. Die Umsetzung der Maßnahmen M1 bis M12 sowie CEF5 und CEF6 ist im Rahmen des Monitorings zu dokumentieren.

Die Überwachungsaufgaben anderer Behörden bleiben hiervon unberührt (z. B. Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie).

6. Fazit

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. VEP-36 schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung des Standortes für den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Photovoltaik) im Bereich Schröterode.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht mit Auswirkungen zu rechnen, die dem Vorhaben entgegenstehen.